

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am TT.MM.JJJJ die folgende Satzung beschlossen:

**Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Offenbach am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

§ 4 Steuersätze

- (1) a) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat für die Erhebungszeiträume vom 01.01.1997 bis 31.12.2006
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen
01.01.1997 bis 31.12.2001
01.01.2002 bis 31.12.2006
12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 153,39 Euro (300,00 DM),
höchstens 153,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
01.01.1997 bis 31.12.2001
01.01.2002 bis 31.12.2006
10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 76,69 Euro (150,00 DM),
höchstens 76,00 Euro;
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen
01.01.1997 bis 31.12.2001
01.01.2002 bis 31.12.2006
8 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 51,13 Euro (100,00 DM),
höchstens 51,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
01.01.1997 bis 31.12.2001
01.01.2002 bis 31.12.2006
6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 25,56 Euro (50,00 DM),
höchstens 25,00 Euro;
 3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen dargestellt werden
01.01.1997 bis 31.12.2001
01.01.2002 bis 31.12.2006
20 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 204,52 Euro (400,00 DM),
höchstens 204,00 Euro.
- b) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat für die Erhebungszeiträume ab 01.01.2007
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen
12 v.H. der Bruttokasse
oder wahlweise 153,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
10 v.H. der Bruttokasse
oder wahlweise 76,00 Euro;
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen
8 v.H. der Bruttokasse
oder wahlweise 51,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v.H. der Bruttokasse
oder wahlweise 25,00 Euro;
 3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen dargestellt werden
20 v.H. der Bruttokasse
oder wahlweise 204,00 Euro.

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 a) genannten Höchstbeträge bzw. die in Abs. 1 b) genannten Optionsbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen können geänderte Steueranmeldungen für noch nicht bestandskräftig gewordene Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat -Kassen- und Steueramt- festzusetzenden Termin eingereicht werden.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Offenbach am Main mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Offenbach am Main betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 b) genannten Optionsbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Offenbach am Main mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist auch der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wird.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten unverzüglich dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat -Kassen- und Steueramt- ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung.

§11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 12.12.1991 und deren Änderungssatzungen vom 25.11.1993, vom 31.08.1995 und vom 01.11.2001.

Offenbach am Main, den TT.MM.JJJJ

Stadt Offenbach am Main - Der Magistrat
Horst Schneider
Oberbürgermeister